



Geschäftsordnung des Jugendbeirates im Bereich der Stadt Lohr a. Main

Präambel:

Der Jugendbeirat im Bereich der Stadt Lohr a. Main hat die Aufgaben, grundsätzliche jugendgemäße Anliegen und Belange unabhängig zu bearbeiten und diese gegenüber der Stadt Lohr a. Main zu vertreten.

Der Jugendbeirat versteht sich somit als neutrales jugendpolitisches Organ.

§ 1

Zusammensetzung und Vorsitz

Die Amtszeit des Jugendbeirates beträgt 2 Jahre.

Der Jugendbeirat setzt sich aus max. 12 stimmberechtigten Mitgliedern im Alter von 14 bis 25 Jahren zusammen.

Gewählt werden können Personen, wenn sie ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Lohr haben, oder die Real-, Mittel-, Förderschule oder das Gymnasium besuchen oder besucht haben.

Sollte ein gewähltes Mitglied des Jugendbeirates vor Ende der Amtszeit ausscheiden, insbesondere bei Wohnungswechsel, Studiumsbeginn, rückt der Bewerber mit der nächst höchsten Stimmenzahl in der jeweiligen Altersgruppe nach.

Als ständiges beratendes Mitglied unterstützt der für die Jugendarbeit der Stadt zuständige Mitarbeiter den Jugendbeirat.

Als weitere beratende Mitglieder kann der Jugendbeirat folgende Personen zu den Sitzungen einladen:

1. Den Ersten Bürgermeister bzw. Stellvertreter
2. Je einen Vertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen
3. Sonstige Personen aus dem Jugendbereich

Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, dessen Vertreter und einen Protokollführer. Der Sprecher übernimmt den Vorsitz.

Er wird im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten.

§ 2 Sitzungen

Der Jugendbeirat soll bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal pro Jahr zu ordentlichen Sitzungen zusammentreten.

Er ist außerdem auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder einzuberufen. Die Tätigkeit der Mitglieder im Jugendbeirat ist ehrenamtlich.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben des Jugendbeirates:

- Bindeglied zum Stadtrat, berät den Stadtrat in kinder- und jugendrelevanten Belangen, Artikulierung von Wünschen und Bedürfnissen
- Mitwirkung an einer kinder- und jugendfreundlichen Stadt durch Vorschläge und Ideen
- Bearbeitung jugendspezifischer Themen
- Koordination der Interessen der Jugend und damit Interessensvertretung

§ 4 Geschäftsgang

Der Sprecher beruft die Sitzungen ein.

Die Sitzungen des Jugendbeirates können sowohl öffentlich als auch nichtöffentlich sein.

Der/die Vorsitzende bzw. Sprecher/in des Jugendbeirates leitet die Sitzung.

In Abstimmung mit dem Bürgermeister trägt der/die Vorsitzende, mindestens einmal pro Jahr, die Belange des Jugendbeirates im Stadtrat oder Sozialausschuss vor.

§ 5 Beschlüsse

Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über jede Sitzung des Jugendbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen, die jeweils von dem/der Vorsitzenden und vom Protokollführer/in unterschrieben wird.

Die Niederschrift muss Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die anwesenden Mitglieder, die behandelten Punkte, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Sie gilt als genehmigt, wenn gegen ihren Inhalt von den Mitgliedern bis zur folgenden Sitzung keine Einwände erhoben werden.

Die Stadtverwaltung erhält eine Ausfertigung des Protokolls.

Lohr a.Main,

.....
Volkan Kaya (Sprecher des Jugendbeirats)